



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu - gleichwohl stehen noch wichtige Entscheidungen an.

Der Niedersächsische Landtag wird über das vom NRB entwickelte Stellenhebungskonzept entscheiden, das in erster Linie eine Verbesserung im R 1 - Bereich vorsieht. Ich bin nach wie vor optimistisch, dass wir hier einen Erfolg erzielen können. Darüber hinaus werden wir uns natürlich für eine generelle Besoldungsverbesserung einsetzen und hoffen hier u.a. auf Schützenhilfe aus Karlsruhe. Dem Vernehmen nach soll bald auch über die die R-Besoldung betreffenden Vorlagebeschlüsse verschiedener

Verwaltungsgerichte, die die gegenwärtige Alimentation für nicht angemessen bewerten, entschieden werden, nachdem kürzlich schon über die W-Besoldung verhandelt wurde.

Der Landtag wird auch über die Neuregelung der Altersgrenze und der Altersteilzeit befinden. Über die Kernpunkte - schrittweise Anhebung der richterrechtlichen Regelaltersgrenze auf 67 Jahre, Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag um 1 Jahr, wahlweiser Eintritt in den Ruhestand zwischen 60. und - in der Endstufe - 68. Lebensjahr und Einführung eines neuen Altersteilzeitmodells (nicht das alte Blockmodell!)-hat der NRB aktuell gesondert informiert.

Sorgen bereitet uns die Einstellung von Proberichterinnen und -richtern in einigen Bezirken. Der NRB wird darauf dringen, dass es hier angesichts der nach wie vor zu hohen Belastung nicht zu weiteren Engpässen kommt, sondern das Ziel "Pebb§y 1,0" konsequent verfolgt wird.

Erfreulich und sicher nicht zuletzt Ergebnis des klaren Auftretens des Richterbunds in Bund und Ländern ist die Verhinderung der zwingenden Konzentration in Insolvenzsachen. Es zeigt sich halt immer wieder, dass aktiver Einsatz der Justiz und insbesondere der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für ihre Belange notwendig ist und sich auch lohnt.

Das war übrigens auch der Tenor auf der sehr lebendigen Landesvertreterversammlung im September in Celle (siehe nachstehenden Bericht).

Für das Vertrauen, dass dabei dem geschäftsführenden Vorstand und auch mir durch die Wiederwahl ausgedrückt wurde, im Namen aller auch von dieser Stelle ganz herzlichen Dank. "We will do our best..." auch in Zukunft.

In diesem Sinn viel Vergnügen mit dem neuen Newsletter

Ihr  
Andreas Kreutzer

## Landesvertreterversammlung am 16. und 17.09.2011 in Celle



Die diesjährige Landesvertreterversammlung (LVV) des NRB fand am 16. und 17.09.2011 in Celle statt.

Sowohl die vorbereitende Sitzung des Gesamtvorstandes, als auch die LVV selbst tagten am ersten Tag in den Räumlichkeiten der Lobetalarbeit.

Der Gesamtvorstand befasste sich im Zuge der Vorbereitung der LVV zunächst mit der Frage der Einrichtung einer Pensenkommision. Es herrschte Konsens, dass eine zielführende Auseinandersetzung mit dem Thema Pensen einen Einblick in sämtliche Bereiche der richterlichen und staatsanwaltlichen Tä-

tigkeit voraussetzt und dies nur von einer entsprechend breit aufgestellten Kommission gewährleistet werden kann. Der Gesamtvorstand beschloss deshalb, der LVV die Einrichtung einer Pensenkommision vorzuschlagen.

Darüber hinaus erörterte der Gesamtvorstand die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes der Gerichte. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Modelle des Bereitschaftsdienstes sowie die unterschiedlichen Interessen-

lagen und Anforderungen an kleineren gegenüber großen Amtsgerichten und den unterschiedlichen Interessen von Richtern an den Amtsgerichten gegenüber Richtern an den Landgerichten sollen durch eine Arbeitsgruppe Vorschläge zur Ausgestaltung des Bereitschaftsdiensts erarbeitet werden.

Anschließend präsentierte Armin Böhm anschaulich die Ergebnisse der Strukturanalyse 2011, als deren wesentliche Erkenntnis festgehalten werden kann, dass der NRB in den unterschiedlichen Gerichtszweigen und bei den Staatsanwaltschaften sowie in den unterschiedlichen Altersgruppen homogen vertreten ist.

Schließlich stand die Vorbereitung der für 2012 geplanten Veranstaltung zur Selbstverwaltung der Justiz auf der Tagesordnung. Mehrere ausländische Experten sollen eingeladen werden, um von ihren Erfahrungen mit selbstverwalteter Justiz in ihren Heimatländern zu berichten.

Die LVV begann mit dem Bericht unseres Vorsitzenden Andreas Kreuzer über die Ereignisse und Aktivitäten des NRB seit dem Beginn der Wahlperiode im Jahr 2008. Er hob hierbei insbesondere die Musterklagen vor den Verwaltungsgerichten Hannover und Osnabrück sowie das Stellenhebungskonzept des NRB hervor. Er wies ferner im Hinblick auf die Belastungssituation auf bereits erzielte Teilerfolge durch Schaffung neuer Stellen hin, auch wenn diese bei weitem noch nicht ausreichten. Schließlich verwies er auf die Verabschiedung des Niedersächsischen Richtergesetzes, für das der NRB lange gekämpft hat und das zu einer erheblichen Ausweitung der Mitbestimmung bei Justizverwaltungsentscheidungen geführt hat.

Im Anschluss berichtete der Kassenwart Armin Böhm von der

Finanzlage des NRB, die aktuell als sehr positiv bezeichnet werden kann. Der Geschäftsführende Vorstand wurde sodann durch einstimmigen Beschluss entlastet.

Als Kernstück der LVV stand die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands an. Mit Ausnahme des leider ausgeschiedenen Dr. Detlev Lauhöfer trat der gesamte Geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Gesamtvorstands zur Wiederwahl an. Für Dr. Lauhöfer kandidierte Bert Karrasch.

Kreutzer wurde einstimmig als Vorsitzender des NRB bestätigt. Auch die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden Kirsten Stang, Frank Bornemann, Ulrich Hübschmann, Bert Karrasch und Armin Böhm erfolgte einstimmig. Böhm wurde darüber hinaus einstimmig als Kassenwart bestätigt.

Weiterhin stand die Wahl mehrerer Beiräte an. Für das Arbeitsgebiet Besoldung/Beihilfe wurde RiLG Joachim Lotz, Hannover, gewählt, für den Bereich Pensen RiLG Christian Rikken, Osnabrück, für den Bereich Zivilprozess Ri Michael Wagner, Lüneburg, für den Bereich Proberichter StA'in Sabrina Ait Brahim, Verden.

Anschließend skizzierte Kreuzer die Arbeitsschwerpunkte der neuen Wahlperiode. Neben den Dauerthemen Besoldung und Ausstattung der Justiz und der zunehmenden Bedeutung der IT wird auch ein modernes Richter- und Staatsanwaltsbild vor dem Hintergrund wünschenswerter Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu diskutieren sein.

Sodann beschlossen die Delegierten einstimmig die Einrichtung einer Pensenkommission, die durch den neu gewählten Beirat für Pensen RiLG Rikken geleitet werden soll.

Der erste Tag schloss mit dem Tagesordnungspunkt "Was tun gegen die Beschädigung der Justiz?". Hübschmann und Bornemann präsentierten in kurzen und anschaulichen Impulsreferaten Beispiele für schriftsätzliche Angriffe durch Verfahrensbeteiligte und unterschiedliche Angriffe aus der Politik oder durch die Medien gegen Gerichte. Im Anschluss entwickelte sich eine lebhaft Diskussion der Delegierten zum Umgang mit derartigen Angriffen.

Am zweiten Tag folgte dann im renovierten Plenarsaal des Oberlandesgerichts Celle der öffentliche Teil der LVV. Der Einladung waren neben Bundes- und Landtagsabgeordneten und hochrangigen Vertretern der Justiz auch der Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium Dr. Jürgen Oehlerking und der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Christoph Frank gefolgt, die beide ein Grußwort sprachen.

Den zentralen Festvortrag hielt der Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. Prof. Dr. Christian Pfeiffer zum Thema "Der demografische Wandel und seine Auswirkungen auf die Justiz". Er hob in seinem Vortrag hervor, dass der demografische Wandel nach seiner Einschätzung keineswegs zu einer Reduzierung der gerichtlichen Aufgaben führe. Ausdrücklich warnte er darüber hinaus, dass es für die Justiz angesichts des demografischen Wandels immer schwerer werde, qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen. In besonderem Maße gelte dies für qualifizierten männlichen Nachwuchs.

Herzlichen Dank der Bezirksgruppe Celle für die gute Organisation der diesjährigen LVV!

## Im Gespräch mit Ministerpräsident David McAllister



Am 03.11.2011 hatte der Vorsitzende des NRB Andreas Kreutzer

Gelegenheit, gemeinsam mit den anderen Vorsitzenden der in der AG Justiz zusammengeschlossenen Berufsverbände im Gespräch mit Ministerpräsident David McAllister und Justizminister Bernd Busemann die Forderungen für den Justizhaushalt 2012/2013 zu erläutern. Im Vordergrund stand dabei aus Sicht des NRB das Stellenhebungskonzept, mit dem in erster Linie die Besoldungssituation im R1-

Bereich bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften verbessert werden soll. McAllister - selbst in Niedersachsen ausgebildeter Jurist - zeigte in dem in einer sehr offenen und angenehmen Atmosphäre geführten Gespräch viel Verständnis für die Anliegen, verwies aber auf die Landtagsfraktionen, die jetzt das letzte Wort hätten.

## Ergebnisse der Haupttrichterrats- und Präsidialratswahl für die ordentliche Gerichtsbarkeit

Am 21.11.2011 stellte der Hauptwahlvorstand die Ergebnisse der Haupttrichterrats- und Präsidialratswahl vom 09.11.2011 fest.

Mitglieder des neu gewählten Haupttrichterrats sind VRiLG Andreas Kreutzer, RiOLG Frank Bor-

nemann, DirAG Stefan Schröder, Ri'inLG Kirstin Seidel und Ri'inLG Daniela Kirchhof.

Als Vorsitzender des Präsidialrates wurde PräsLG Antonius Fahnenmann gewählt. Weitere Mitglieder des Präsidialrates sind

VPräsAG Achim Hippe, RiAG Stefan Scherrer, VRiOLG Ralph-Uwe Schaffert, VRiLG Berend Appelkamp, DirAG Mechthild Beckermann, DirAG Eckhart Müller-Zitzke.

## 25, 26, 27 - zu den Voraussetzungen der kinderbezogenen Alimentation von Richterinnen und Richtern

Als Teil der beamtenrechtlich gewährleisteten Alimentation erhalten Richter neben ihrem Grundgehalt und einem etwaigen Zuschlag für Verheiratete, in Lebenspartnerschaften Lebende, unterhaltspflichtig Geschiedene und Verwitwete (Familienzuschlag Stufe 1) auch kinderbezogene Leistungen. Im Einzelnen geht es hierbei um den Kinderanteil im Familienzuschlag (Familienzuschläge der Stufen 1 +), das vom Dienstherrn mit den Bezügen ausgezahlte Kindergeld sowie Beihilfeleistungen zu den beihilfefähigen Aufwendungen für das Kind. Zudem beeinflusst die Berücksichtigungsfähigkeit von zwei oder mehr Kindern den eigenen Beihilfe – Bemessungssatz des Richters.

Grundsätzlich besteht zwischen den einzelnen Leistungen eine für die Anspruchsvoraussetzungen maßgebliche Hierarchie: Die Kindergeldberechtigung folgt den allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts (§§ 62 ff, 32 EStG). Hat nach ihnen der Richter einen Anspruch auf Kindergeld oder führen lediglich die §§ 64 und 65 EStG (Anspruchskonkurrenzen) zum Wegfall, erhält der Richter auch einen entsprechenden Kinderanteil im Familienzuschlag (§ 1 Abs. 3 NBesG i.V.m. § 40 Abs. 2 BBesG). Für Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind, besteht wiederum ein Anspruch auf Beihilfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 NBG). Dieser ist seinerseits maßgeblich für den Beihilfe

– Bemessungssatz des Richters selbst (§ 80 Abs. 5 Satz 5 NBG). Die gesamte kinderbezogene Alimentation folgt damit prinzipiell der Kindergeldberechtigung. Wie diese beginnt sie mit dem Monat der Geburt und endet im Regelfall mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (§§ 63 Abs. 1 und 32 Abs. 3 EStG). Nach der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 entstandenen Rechtslage wird Kindergeld über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer noch nicht vollendeten Berufsausbildung des Kindes lediglich noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (anstelle des bis dahin maßgeblichen 27. Lebensjahres) weiter gewährt.

Soweit nach der Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 EStG die Geburtsjahrgänge bis 1981 von der Neuregelung ausgenommen worden sind und für den Geburtsjahrgang 1982 eine Altersgrenze von 26 Jahren Anwendung findet, sind diese Ausnahmen inzwischen von abnehmender praktischer Bedeutung.

Nur bis zum 31.12.2011 hängt die Fortdauer der Kindergeldberechtigung zusätzlich davon ab, dass das Kind die in § 32 Abs. 4 EStG vorgesehene Einkommensgrenze von aktuell 8.004 Euro nicht überschreitet. Hinsichtlich der Absetzungen, die bei ihrer Berechnung von den Einkünften des Kindes vorzunehmen sind, hat sich in den letzten Jahren manches bewegt. Zuletzt hat der BFH mit zwei Urteilen vom 28.07.2011 (Az. VI R 38/10 und VI R 7/10) entschieden, dass auch die Kosten einer im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Schulausbildung aufgenommenen beruflichen Erstausbildung als Werbungskosten abzugsfähig sind. Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011, das am 23.09.2011 den Bundesrat passiert hat, entfällt ab 01.01.2012 die Abhängigkeit des Kindergeldes vom Einkommen des Kindes vollständig (§ 32 Abs. 4 EStG in der Fassung von Art. 1 Nr. 17 Buchst. a) des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, BGBl. I S. 2133).

Zur Abmilderung der Auswirkungen, die seit 2007 von der Verkürzung des Zeitraums der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes auf den Beihilfeanspruch des Richters ausgehen, hat allerdings das Land Niedersachsen eine besondere landesrechtliche Übergangsregelung geschaffen, welche die Abhängigkeit des Beihilfeanspruchs für das Kind von der Kindergeldberechtigung lockert: Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG besteht ein Beihilfeanspruch auch für solche Kinder, die beim Familienzuschlag nach dem 31.12.2006 nicht mehr berücksichtigungsfähig sind, wenn sie seit diesem Tag ununterbrochen an einer Hochschule eingeschrieben waren; für sie besteht der Beihilfeanspruch fort, solange das Studium - oder bei konsekutiven Studiengängen (z.B. Bachelor/Master-Studiengang) das Gesamtstudium - andauert. Dabei bleibt allerdings die Berücksichtigungsdauer auf denjenigen Zeitraum begrenzt, der nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Recht maßgeblich gewesen wäre. Eine Berücksichtigung über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus wird hierdurch ausgeschlossen. Zudem hat § 80 Abs.

2 Nr. 3 NBG keine Auswirkungen auf den eigenen Beihilfe – Bemessungssatz des Richters. Dieser sinkt gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 NBG von 70 auf 50 Prozent, sobald weniger als zwei Kinder nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 NBG im Familienzuschlag zu berücksichtigen sind.

Soweit die Beihilfeberechtigung für Kinder nach der Übergangsvorschrift des § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG durch die Dauer des Studiums begrenzt wird, kann dies zu Zweifelsfällen führen, wenn das Kind über das Bestehen der berufsqualifizierenden Prüfung hinaus an der Hochschule immatrikuliert bleibt, um eine Doktorarbeit anzufertigen. Von der Bezüge- und Versorgungsstelle ist in einem solchen Fall die Anwendung des § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG unter der zusätzlichen Voraussetzung bejaht worden, dass der Doktorgrad nach der Verkehrsanschauung zum Berufsbild gehört und ohne ihn im Vergleich schlechtere Erwerbchancen zu erwarten sind. Hierzu ist im Einzelnen auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte zum Unterhaltsrecht zu verweisen (zum Medizinstudium vgl. OLG Hamm, Ur. V. 09.08.1989, Az 10 WF 29/89).

Soweit die Beihilfeberechtigung für Kinder nach der Übergangsvorschrift des § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG durch die Dauer des Studiums begrenzt wird, kann dies zu Zweifelsfällen führen, wenn das Kind über das Bestehen der berufsqualifizierenden Prüfung hinaus an der Hochschule immatrikuliert bleibt, um eine Doktorarbeit anzufertigen. Von der Bezüge- und Versorgungsstelle ist in einem solchen Fall die Anwendung des § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG unter der zusätzlichen Voraussetzung bejaht worden, dass der Doktorgrad nach der Verkehrsanschauung zum Berufsbild gehört und ohne ihn im Vergleich schlechtere Erwerbchancen zu erwarten sind. Hierzu ist im Einzelnen auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte zum Unterhaltsrecht zu verweisen (zum Medizinstudium vgl. OLG Hamm, Ur. V. 09.08.1989, Az 10 WF 29/89).

VRiLSG Ulrich Hübschmann  
Stellv. Vorsitzender des NRB

VRiLSG Ulrich Hübschmann  
Stellv. Vorsitzender des NRB

## Änderung der Verfallsregelung in der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung

Im Zuge der Novelierung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO) mit Änderungsverordnung vom 29.04.2011 (Nds. GVBl. Nr. 10/2011, S. 122) wurde die Verfallsregelung in § 8 NEUrIVO dahingehend ergänzt, dass der Erholungsurlaub nun ausdrücklich nicht mehr nach Ablauf der ersten neun Monate des Folgejahres verfällt, wenn er wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetre-

ten werden konnte. Er kann jetzt im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Urlaubsjahr abgewickelt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 NEUrIVO).

Der Verordnungsgeber reagierte mit dieser Anpassung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20.01.2009, wonach die bestehende Verfallsregelung in § 8 NEUrIVO gegen die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung verstieß, soweit diese dazu führte, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise nicht verwirklicht werden konnte.

Die Verfallsregelung im neugefassten § 8 Abs. 1 Satz 3 NEUrIVO gilt entsprechend, wenn eine Beamtin (Richterin) vor Be-



ginn des Mutterschutzes den zustehenden Urlaub nicht oder nicht vollständig erhalten hat

(Satz 4). Insoweit sah die zuvor geltende Fassung des § 8

NEUrIVO jedoch bereits eine vergleichbare Regelung vor.

## Seminar des Deutschen Richterbundes für junge Richter und Staatsanwälte

Vom 24. bis 26.06.2011 fand im DRB-Haus in Berlin die Pilotveranstaltung für ein neuartiges bundesweites Fortbildungsseminar für junge Richter und Staatsanwälte statt. Die vom Bundesverband gemeinsam mit dem schleswig-holsteinischen Richterverband geplante Veranstaltung will jungen Kolleginnen und Kollegen Entwicklungsmöglichkeiten im beruflichen und persönlichen Umfeld aufzeigen. An dem Pilotseminar nahmen 26 junge Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus den Landesverbänden teil. Für den Niedersächsischen Landesverband reisten die Proberichtertvertreterin Sabrina Ait Brahim (derzeit Staatsanwaltschaft Verden) und Richterin am Amtsgericht von Vogel (Amtsgericht Seesen) nach Berlin.

Nach Anreise und gemeinsamem Abendessen am Freitag fand während des Samstags im DRB-

Haus das Seminar statt. Verschiedene Referenten zeigten zahlreiche Möglichkeiten auf, abseits der bekannten Wege das persönliche wie berufliche Entwicklungspotential auszuschöpfen. Themen waren u. a. Abordnungsmöglichkeiten innerhalb Deutschlands, internationale Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte oder an europäische Institutionen und die Chancen und Möglichkeiten eines Laufbahnwechsels.

Der zweite Block der Veranstaltung widmete sich den Entwicklungsmöglichkeiten im persönlichen Umfeld mit Vorträgen zum Thema "Ethik im Beruf" und persönlichen Erfahrungsberichten zum Thema "Vereinbarkeit von Beruf und Familie". Den Schlussvortrag hielt der schleswig-holsteinische Justizminister und ehemalige Landgerichtspräsident Emil Schmalfuß, in dem er den Teilnehmerinnen und Teilneh-

mern einen kurzweiligen Einblick in seinen persönlichen beruflichen Werdegang bot.

In der am Sonntag durchgeführten Seminarkritik sprachen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einstimmig für die Durchführung weiterer Seminare aus. Auch die Beratung im Rahmen der Assessorenvertreterversammlung am 29.09.2011 in Görlitz ergab, dass das Seminar zukünftig regelmäßig stattfinden soll. Angedacht ist eine zweimal jährlich stattfindende Veranstaltung, die in einem rotierenden System für Teilnehmer von jeweils drei Bundesländern ausgeschrieben werden soll. Als zentraler Veranstaltungsort soll weiterhin das DRB-Haus in Berlin dienen.

Ri'inAG Annika von Vogel

## Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes in Görlitz

Am 29. und 30.11.2011 kamen in Görlitz die Vertreter der Mitgliedsverbände des DRB zur aller 18 Monate stattfindenden Bundesvertreterversammlung zusammen. Im Rahmen des öffentlichen Teils hörten die Teilnehmer ein Grußwort des sächsischen Staatsministers der Justiz und für

Europa Dr. Jürgen Martens und eine Rede des Vorsitzenden des DRB Christoph Frank. Auf der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils standen u. a. die Themen Selbstverwaltung der Justiz, Besoldung, Richterliche Ethik und die Kooperation des DRB und der

Landesverbände im medialen Bereich.

Der Landesverband Sachsen hat den Delegierten in beeindruckender Weise die Stadt Görlitz - ein Schmuckstück Sachsens - präsentiert, wofür ihm großer Dank gebührt.

### Impressum

**Herausgeber:**  
Niedersächsischer Richterbund  
Geschäftsstelle  
Landgericht Hannover  
Volgersweg 65  
30175 Hannover

**Redaktion:**  
Nicolai Stephan  
Pressereferent des NRB

**Gestaltung:**  
Kirstin Seidel  
Geschäftsführerin des NRB